

62

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZB 6/67

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung B 44 085 IXa/57c
der Firma Charles B [REDACTED] Company, Inc., T [REDACTED],
N [REDACTED] (Vereinigte Staaten von Amerika), vertreten
durch ihren Vizepräsidenten Carl B [REDACTED],

Anmelderin und Rechtsbeschwerde-
führerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Anmelderin gegen den Beschluß des 18. Senats (technischen Beschwerdesenats XIII) des Bundespatentgerichts vom 26. Januar 1967 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.
2. Der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Rechtsbeschwerdeinstanz wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Anmelderin hat am 28. März 1957 eine Erfindung, betreffend ein Verfahren und eine Vorrichtung zum Entwickeln von Diazo-Reproduktionen, zum Patent angemeldet.

Die Prüfungsstelle für Klasse 57 c des Deutschen Patentamts wies durch Beschluß vom 1. September 1960 die Anmeldung mangels ausreichender Erfindungshöhe zurück.

Gegen diesen Beschluß legte die Anmelderin mit einem am 6. Oktober 1960 beim Patentamt eingetroffenen Schriftsatz Beschwerde ein. In einer Zwischenverfügung vom 19. Oktober 1965 teilte ihr der Berichterstatter des 18. Senats

- 3 -

des Bundespatentgerichts mit, daß beabsichtigt sei, die Sache dem Senat vorzulegen; er legte, "ohne der Entscheidung des Senats vorgreifen zu wollen - und auch zu können - zur Vorbereitung einer solchen", seine Auffassung eingehend dar, äußerte Bedenken gegen die Anmeldung in ihrer vorliegenden Gestalt, regte einen neuen Patentanspruch sowie Änderungen der Beschreibung an und ließ durchblicken, daß er - falls die Anmelderin diesen Änderungsvorschlägen nachkommen würde - der Erfindung die Patentfähigkeit zuzuerkennen geneigt sei.

Die Anmelderin nahm mit Schriftsatz vom 27. Juni 1966 zu der Zwischenverfügung Stellung, machte sich den vom Berichterstatter vorgeschlagenen neuen Patentanspruch zu eigen und änderte die Beschreibung entsprechend. Nach dem Vortrag der Anmelderin in der Rechtsbeschwerdebegründung fand am 13. Dezember 1966 zwischen dem Berichterstatter, Senatsrat P., und dem für die Verfahrensbevollmächtigten der Anmelderin tätigen Patentanwaltskandidaten Dr. B. eine Unterredung statt, in deren Verlauf nach einer eidesstattlichen Versicherung des Dr. B. vom 23. August 1967 der Berichterstatter die Erfindungshöhe als "nicht überwältigend" bezeichnet und auf die Frage, ob nicht sicherheitshalber eine mündliche Verhandlung beantragt werden solle, in etwa gesagt haben soll: "Ersparen Sie sich und uns es doch, extra die Roben anzuziehen; denn es wird doch nichts anderes bei einer mündlichen Verhandlung herauskommen."

Ohne daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hätte, hat sodann der 18. Senat des Bundespatentgerichts durch Beschluß vom 26. Januar 1967 die Beschwerde zurück-



gewiesen und unter Würdigung des bereits vom Berichterstatter in seinem Zwischenbescheid erörterten Standes der Technik der Patentanmeldung auch in ihrer geänderten Fassung die erforderliche Erfindungshöhe abgesprochen.

Gegen diesen ihr am 31. März 1967 zugestellten Beschluß hat die Anmelderin frist- und formgerecht die (vom Beschwerdesenat nicht zugelassene) Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) rügt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Rechtsbeschwerde erblickt einen besonders schwerwiegenden Fall der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs darin, daß der Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts zum Nachteil der Anmelderin entschieden habe, ohne ihr Gelegenheit zu geben, zu den offenbar in der Beratung aufgetauchten Bedenken gegen die Erfindungshöhe Stellung zu nehmen, obwohl sie erkennbar davon ausgegangen sei, daß sich der Beschwerdesenat die vom Berichterstatter in seinem Zwischenbescheid und während der Besprechung vom 13. Dezember 1966 geäußerte, der Anmelderin günstige Auffassung zu eigen machen werde.

Es erscheint indes schon fraglich, ob überhaupt ein Fall der Versagung des rechtlichen Gehörs (im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG) gegeben ist. Dieser Frage braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs für sich allein eröffnet, wie der erkennende Senat sowie der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bereits mehrfach ausgesprochen

haben, nicht den Weg der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde gemäß § 41 p Abs. 3 PatG (vgl. z.B. BGH BPatGerE 2, 253; BGHZ 43, 12, 14 ff - Elektrisches Kontaktmaterial; Beschluß vom 10. Februar 1967 - Ia ZB 7/66; BGH GRUR 1965, 502 - Gaselan). Vor allem in der in BGHZ 43, 12 abgedruckten Entscheidung hat sich der erkennende Senat eingehend mit den Versuchen, die Versagung des rechtlichen Gehörs als einen weiteren Fall in die Fälle der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde einzubeziehen, auseinandergesetzt und aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 41 p Abs. 3 PatG sowie aus einer vergleichenden Betrachtung mit den Regelungen der §§ 133, 138 VwGO und des § 73 Abs. 4 GWB den Schluß gezogen, daß die Rüge der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nicht eröffnet. Der Senat hat dort ferner dargelegt, auch der Umstand, daß bei Versagung des rechtlichen Gehörs der Weg der Verfassungsbeschwerde gegeben sei, habe nicht zur Folge, daß eine nach dem Gesetz nicht vorgesehene anderweite Rechtsmittelinstanz eröffnet werde (BGHZ 43, 12, 19 ff). Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung und der dafür gegebenen Begründung abzugehen.

Daß der angefochtene Beschluß mit einem der in § 41 p Abs. 3 PatG, insbesondere unter den Ziffern 3 und 5, aufgezählten Mängel, die den Weg der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde eröffnen, behaftet sei, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen; ein derartiger Verfahrensmangel ist übrigens auch nicht gerügt.

64

Danach muß die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 41 y Abs. 1 Satz 2 PatG als unzulässig verworfen werden (§ 41 t PatG). Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Anmelderin alle entscheidungserheblichen Umstände in der Rechtsbeschwerdebegründung vorgebracht hat (§ 41 w Abs. 1 PatG).

Spreng

Bock

Löschner

Claßen

Schneider